

ign waren GbR

Bebauungs-Plan Nr. 24A „Papenberg 2. Baustufe“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projekt-Nr.: 25442-00

Fertigstellung: Mai 2017



Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleiter: Dipl.-Biol. Steffen Biele

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Jan Prinz  
B.Sc.-Landschaftsök. Gloria Denfeld

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de  
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2  
18437 Stralsund  
Tel. +49 38 31/61 08-0  
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b  
18273 Güstrow  
Tel. +49 38 43/46 45-0  
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43  
17489 Greifswald  
Tel. +49 38 34/231 11-91  
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement  
DIN EN 9001:2008  
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit  
Audit Erwerbs- und Privatleben

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Begriffserläuterungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Datenquellen der Bestandsanalyse und Bestandssituation</b> .....	<b>8</b>
	5.1 Datenrecherche und Kartierungen .....	8
	5.2 Bestandssituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen .....	8
<b>6</b>	<b>Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>13</b>
	7.1 FFH-Anhang IV-Arten .....	13
	7.2 Europäische Vogelarten.....	16
	7.2.1 Rebhuhn .....	16
	7.2.2 Feldlerche.....	17
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>20</b>
	8.1 Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen .....	20
	8.2 Fazit.....	20
<b>9</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>21</b>
	9.1 Gesetze, Normen und Richtlinien.....	21
	9.2 Literatur.....	21
	9.3 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen .....	22

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Vorhabenbedingte Wirkungen.....	8
Tabelle 2:	Bestandssituation im Projektgebiet .....	9
Tabelle 3:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen) .....	11
Tabelle 4:	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen) .....	13
Tabelle 5:	Übersicht zu Artenschutzmaßnahmen.....	20

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets (Quelle: OpenStreetMap Deutschland) .....	6
Abbildung 2:	Geltungsbereich des B-Plans 24A „Papenberg 2. Baustufe“ .....	7
Abbildung 3:	Standorte bei den Zufallsbeobachtungen der Zauneidechse (weiße Punkte) .....	14

## **Anlage**

- I. UMWELTPLAN GMBH (2016): B-Plan Nr. 24A „Papenberg 2. Baustufe“. Bericht Nachtkerzenschwärmer-Kartierung. Im Auftrag von ign waren GbR.
  
- II. SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG GMBH (2017): Ergebnisdarstellung zu den avifaunistischen Erfassungsgängen am Standort „Papenberg“ B-Plangebiet 24 A Waren (Müritz). Im Auftrag von UmweltPlan GmbH.



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtteil Papenberg von Waren (Müritz) soll am Siedlungsrandbereich auf einer Fläche von ca. 23 ha der Bebauungs-Plan Nr. 24A „Papenburg 2. Baustufe“ aufgestellt werden. Hier soll eine Wohnhaussiedlung entstehen.

Da Lebensraumpotenziale für europarechtlich geschützte Arten im Plangebiet nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden können, ist für den B-Plan Nr. 24A ein Artenschutzfachgutachten zu erstellen.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag (saFB) stellt die Ergebnisse der Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Grobkonzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

## 2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (s. a. Erläuterungen zu V-RL),

- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

### 3 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die Verbote, die sich für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben, nochmals zusammengefasst.

— **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

*Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem **Urteil vom 14. Juli 2011 zur Ortsumgehung Freiberg** klargestellt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten, jedoch nicht für baubedingte Tötungen, die sich im Zuge von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ereignen, weil Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL keine dem § 44 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthalte. Die Beurteilung des Verbotstatbestands der Tötung ist daher im Gegensatz zum Gesetzestext unabhängig von anderen Verbotstatbeständen zu prüfen. Damit gelten die Grundsätze für anlage- und betriebsbedingte Tötungen auch im Kontext baubedingter Gefährdungsursachen (ALBRECHT ET AL. 2013). Die Übertragung des Signifikanzansatzes von ALBRECHT ET AL. (2013) auch auf baubedingte Tötungen wurde im **Urteil** des Bundesverwaltungsgerichts **vom 08.01.2014 zur BAB A 14 Wolmirstedt** nochmals höchstrichterlich bestätigt.*

*Die Grundsätze des Tötungsverbots und der damit assoziierte Signifikanzansatz lauten wie folgt:*

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten (Individuenbezug des Tötungsverbots).
- Der Verbotstatbestand tritt für alle Phasen des Vorhabens (bau-/ anlage-/ betriebsbedingt) ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.
- Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des



Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z.B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).

- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (zumindest unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s.u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Vermeidungsmaßnahmen**: Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen**: vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site, EU-KOMMISSION 2007). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel **vor Beginn des Eingriffs** durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der **enge räumliche Bezug** der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

- **Lokale Population** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Erhebliche Störung** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

#### 4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Der Vorhabensbereich liegt im Stadtteil Papenberg am südöstlichen Stadtrand von Waren (Müritz) (Abbildung 1). Die Fläche des B-Plangebiets 24A (ca. 23 ha; Abbildung 2) ist im Flächennutzungsplan bereits überwiegend als Wohnbaufläche verzeichnet. Für die Bereiche, die derzeit noch einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind, ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren vorgesehen.

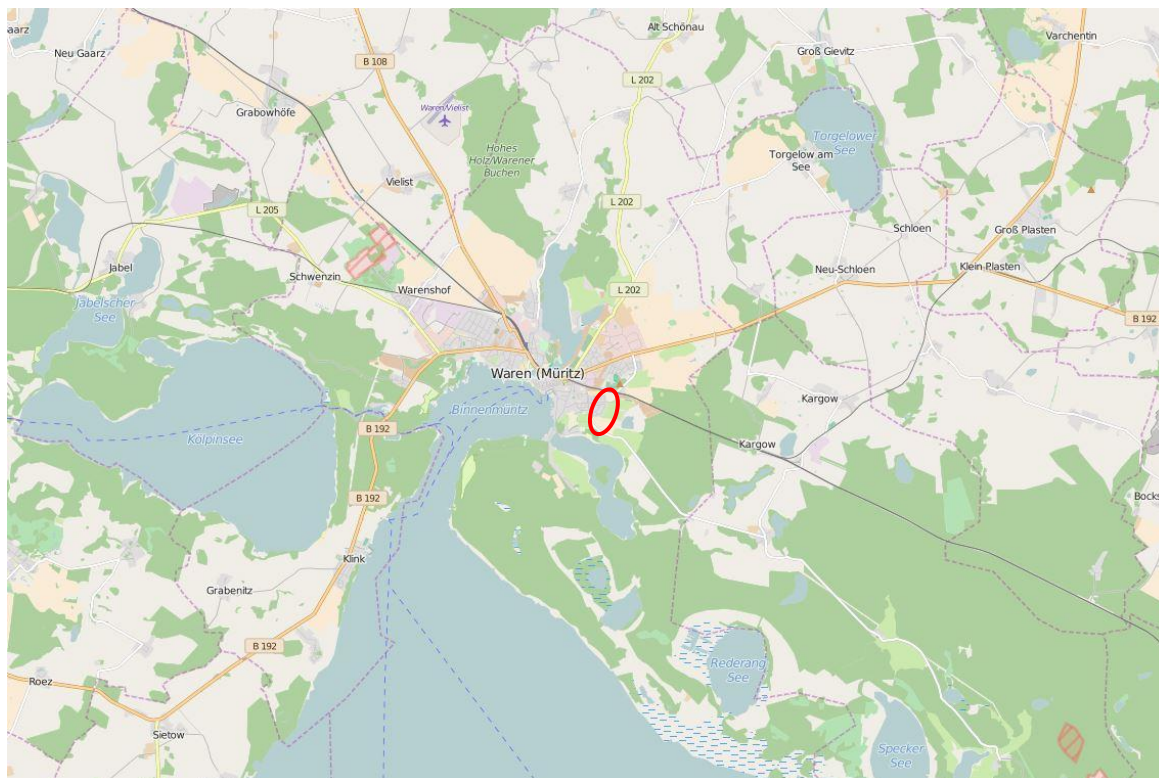


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (Quelle: OpenStreetMap Deutschland)



Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans 24A „Papenberg 2. Baustufe“

### **Vorhabenbedingte Wirkungen**

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich folgende zu untersuchende potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

**Tabelle 1: Vorhabenbedingte Wirkungen**

<b>baubedingte Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baufeldfreimachung erfordert die Entfernung der Vegetationsdecke sowie eine teilweise Anpassung des Geländeprofiles und die damit verbundenen Erdarbeiten.</li> <li>- akustische und visuelle Reize durch Personen- und Fahrzeugbewegungen (Baufahrzeuge) im Zuge der Baufeldfreimachung und in der Bauphase</li> </ul> <p><i>Dauer:</i> zeitlich begrenzt auf die Bauzeit</p>
<b>anlagenbedingte Wirkungen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Ackerflächen durch Flächenbeanspruchung</li> </ul> <p><i>Dauer:</i> zeitlich unbegrenzt</p>
<b>betriebsbedingte Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><i>Dauer:</i> zeitlich unbegrenzt</p>

## 5 Datenquellen der Bestandsanalyse und Bestandssituation

### 5.1 Datenrecherche und Kartierungen

Zur Erfassung der Bestandssituation von möglicherweise betroffenen **Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie und **Europäischen Vogelarten** im Vorhabengebiet wurde zunächst eine Datenrecherche durchgeführt. Sie beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Umweltkartenportal des LUNG M-V
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V
- I.L.N. & LUNG (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf

Des Weiteren wurden im Zuge faunistischer Kartierungen Brutvögel und der Nachkerzenschwärmer sowie im Rahmen einer Begehung des Projektgebiets am 08.12.2015 potenzielle Lebensräume weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst.


### 5.2 Bestandssituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen

Das Vorhabengebiet besteht aus einer ausgedehnten Ackerfläche, die derzeit von einer Ruderalvegetation mit einem hohen Anteil an Nachtkerzen bestimmt wird. Abgesehen von einem Einzelbaum in der Fläche (nördlich der Zufahrtsstraße „Zum Pfennigsberg“) und einigen (z. T. erst vor kurzer Zeit gepflanzten) jungen straßenbegleitenden Bäumen an der Zufahrtsstraße „Zum Pfennigsberg“ gibt es keine Gehölzstrukturen im B-Plangebiet.



Im Zuge der regulären Bewirtschaftung erfolgte die letzte Aussaat von Winterroggen im Jahr 2013 (mit Klee gras als Untersaat). Nach der Ernte im Jahr 2014 fand keine Bearbeitung mehr statt. Für den Herbst 2017 sind ein Umpflügen der gesamten Ackerfläche und die erneute Bestellung mit Winterroggen (wiederum mit Klee gras als Untersaat) vorgesehen.

*Tabelle 2: Bestandssituation im Projektgebiet*

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
<p>Südwestlicher Teil des B-Plangebiets (Bebauung „Feisneckblick“ im Hintergrund)</p>		<p>Acker mit Nachtkerzenbestand (<i>Oenothera biennis</i>) mit Habitatpotenzialen für den Nachtkerzenschwärmer sowie für Brutvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn</p>
<p>Südwestlicher Teil des B-Plangebiets</p>		<p>Gemeine Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>), Futterpflanze für die Raupe des Nachtkerzenschwärmers</p>

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
<p>Nördlicher Teil des B-Plangebiets (Bebauung „Feisneckblick“ im Hintergrund, Zufahrtsstraße „Zum Pfennigsberg“ rechts)</p>		<p>Acker mit Habitatpotenzialen für Feldlerche und Rebhuhn</p>
<p>Nördlicher Teil des B-Plangebiets Zufahrtsstraße „Zum Pfennigsberg“ (Bebauung „Panorama-Ring“ im Hintergrund)</p>		<p>Versiegelungsflächen ohne Habitatpotenziale, Straßenbäume aufgrund der geringen Größe mit sehr wenig Brutbaumpotenzial für Baumbrüter mit Freinestern, Acker mit Habitatpotenzialen für Brutvogelarten wie Feldlerche</p>

## 6 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote nicht.

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

**Tabelle 3:** Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Säugetiere</b>		
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	Art der Meeres- und Küstengewässer	nein
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ), Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Positivnachweis des Fischotters (2005) im vom Vorhaben betroffenen MTBQ, zudem einige Totfunde (Verkehrsofopfer) im 5 km-Umkreis (UMWELTKARTENPORTAL LUNG); Nächstliegender Positivnachweis des Bibers (2013) in 12,5 km Entfernung (UMWELTKARTENPORTAL LUNG). Vorkommen im Vorhabengebiet oder der unmittelbaren Umgebung können aber aufgrund mangelnder Habitataignung ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist somit aufgrund fehlender räumlicher Überschneidung des Projektgebiets mit den Lebensräumen der beiden Arten auszuschließen.	nein
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt (I.L.N. & LUNG 2012). Vorkommen im Vorhabengebiet können zudem aufgrund mangelnder Habitataignung ausgeschlossen werden	nein
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	Projektgebiet befindet sich zwar innerhalb des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2016), die Siedlungsnähe sowie die fehlende Habitataignung schließen Vorkommen allerdings aus	nein
Baumbewohnende Fledermausarten	Baumbestand im B-Plangebiet sehr jung und ohne die für eine Ansiedlung von Fledermäusen erforderlichen Alterserscheinungen (u. a. Astabbrüche, Höhlungen, Risse, sich ablösende Borke)	nein
Gebäudebewohnende Fledermausarten	kein Gebäudebestand im B-Plangebiet	nein
<b>Amphibien/Reptilien</b>		
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ), Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ), Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB bekannt (UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ), Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ), Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> ), Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> ), Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> ), Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB bekannt (UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Zwei Zufallsfunde im Rahmen der Begehungen zur Nachtkerzenschwärmer-Kartierung im Jahr 2016	ja
Glattnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB bekannt (UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	derzeit bekannte Vorkommen auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Fische</b>		
Europäischer/ Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i>	Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse; aktuelle Wiederansiedlungsprojekte (seit 2007) im Odergebiet bzw. -ästuar	nein
<b>Wirbellose (Insekten, Weichtiere)</b>		
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> ), Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> ), Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> ), Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> ), Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Großer Eichenbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> ), Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	Großer Eichenbock aktuell nur mit drei Vorkommen nahe den südwestlichen und. südöstlichen Landesgrenzen von M-V vertreten (I.L.N. & LUNG 2012). Vorkommen des Eremiten im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), aber keine signifikante Lebensraumeignung in Form geeigneter Brutbäume im Vorhabengebiet	nein
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> ), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	Vorkommen in M-V konzentrieren sich zwar auf südliche Landesteile (I.L.N. & LUNG 2012), aber keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), aber keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	einzige bekannte Vorkommen in M-V im Ueckertal (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	Ausgedehnte Futterpflanzenbestände (Gemeine Nachtkerze <i>Oenothera biennis</i> ) im Vorhabengebiet vorhanden, aber kein Nachweis der Art im Zuge Nachtkerzenschwärmer-Kartierung im Jahr 2016	nein
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> ), Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB bekannt (LUNG-ARTENSTECKBRIEF, UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
<b>Gefäßpflanzen</b>		
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> ), Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> ), Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanoides</i> ), Sumpf-Glanzkräuter ( <i>Liparis loeselii</i> ), Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	keine Vorkommen im Vorhabengebiet oder der Umgebung bekannt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein



**Tabelle 4:** Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel		
Baumbrüter	Baumbestand im Vorhabengebiet noch sehr jung und dementsprechend arm an Ansiedlungsstrukturen für Baumbrüter mit Freines-tern. Keine Ansiedlungspotenziale für höhlenbewohnende Baumbrüter. Keine Nachweise von baumbrütenden Arten im Zuge der Revierkartierung im Jahr 2016	nein
Gebäudebrüter	Kein Gebäudebestand im B-Plangebiet	nein
Bodenrüter: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ), Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	Brutvorkommen der beiden Arten im B-Plangebiet im Zuge der Revierkartierung im Jahr 2016 nachgewiesen.	ja
Weitere bodenbrütende Arten	Keine Nachweise im Zuge der Revierkartierung im Jahr 2016	nein
Rast, Durchzug, Überwinterung		
Gänse, Tauchenten und Kraniche wie z. B. Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> ), Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> ), Kranich ( <i>Grus grus</i> )	Die Entfernung vom nächstliegenden Rastgewässer (Feisnecksee; der Waupacksee wird nach UMWELTKARTENPORTAL LUNG nicht als Rastgewässer eingestuft) zum Vorhabengebiet liegt bei mindestens 350 m. Das Rastgewässer durch einen Kiefernforst optisch und akustisch gegen das B-Plangebiet abgeschirmt, so dass vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf die Rastvogelfauna von vornherein ausgeschlossen werden können.	nein

## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend untersucht.

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote (vgl. Kapitel 2).

### 7.1 FFH-Anhang IV-Arten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	2 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
			<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht

## 2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Zuge der Begehungen zur Kartierung des Nachtkerzenschwärmers im Jahr 2016 wurde im mittleren Teil des B-Plangebietes an zwei unterschiedlichen Standorten jeweils ein Weibchen der Zauneidechse gesichtet (Abbildung 3). Ein Fund erfolgte am Ackerrand im Bereich der Straßenböschung der Zufahrtsstraße „Zum Pfennigsberg“, der zweite auf der Ackerfläche in 65 m Entfernung zum Siedlungsrand. Aufgrund dieser Zufallsfunde muss die Art als im Vorhabengebiet nachgewiesen gelten. Auch kann aus der Tatsache, dass bei jeder der beiden Begehungen ein Zufallsfund gelang, obwohl die Art nicht im Fokus der Kartierung stand und dementsprechend nicht gezielt gesucht wurde, auf eine gewisse Verbreitung und Besiedlungsdichte im B-Plangebiet geschlossen werden. Eine genauere Aussage zum Bestand der Zauneidechse ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen allerdings nicht möglich. Hierfür wäre eine systematische Kartierung der Art erforderlich.

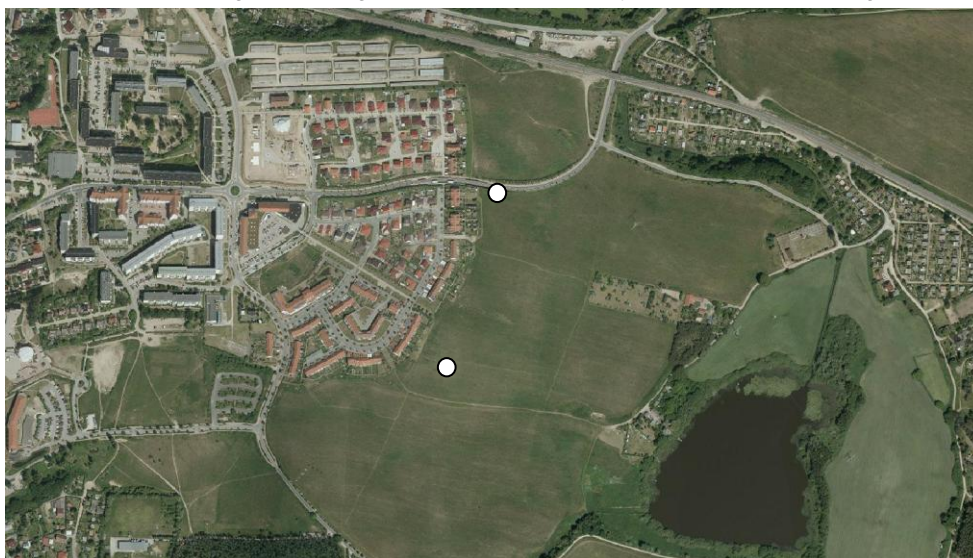


Abbildung 3: Standorte bei den Zufallsbeobachtungen der Zauneidechse (weiße Punkte)

Die Zauneidechse ist nicht zur Besiedlung von Rohböden befähigt. Dementsprechend ist sie weder auf frisch bearbeiteten noch auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen zu finden. Es ist davon auszugehen, dass die Art erst nach der letzten Bodenbearbeitung und Ernte im Jahr 2014 vermutlich aus dem Siedlungsbereich „Feisneckblick“ schrittweise in die Randbereiche der Ackerflur vorgedrungen ist. Da in den Folgejahren keine weitere Bewirtschaftung mehr erfolgte, konnte sie sich hier etablieren. Die Zauneidechse gilt als ausgesprochen ausbreitungsschwach (BLANKE & VÖLKL 2015), so dass sie noch nicht in die zentralen und südöstlichen Bereiche der Ackerflur vorgedrungen sein dürfte.

Das eher ungewöhnliche Vorkommen der Art auf Ackerland erklärt sich wie folgt:

1. Die aufgrund der sehr extensiven Bewirtschaftung vorherrschende, vergleichsweise artenreiche Vegetationsschicht fördert den Insektenreichtum und damit das Nahrungsangebot für die Zauneidechse.
2. In den vorhandenen lückigen Bereichen herrschen aufgrund der südexponierten Lage günstige mikroklimatische Bedingungen (Sonnplätze).
3. Der grabfähige und z. T. feinsandige Boden ist für die Eiablage geeignet.
4. Als Rückzugsraum (Tagesruhe und Überwinterung) können alte Kleinsäugerbaue genutzt werden, die hier zahlreich vorhanden sind.

Somit stellt der Acker in seiner derzeitigen Ausprägung ein gut geeignetes Zauneidechsen-Habitat mit allen erforderlichen Lebensraumelementen dar. Mit der planmäßigen Bestellung der Fläche mit Winterroggen im Herbst 2017 und dem der Aussaat vorangehenden Umpflügen werden allerdings sämtliche Habitatpotenziale wieder beseitigt. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der auf dem Acker befindlichen Tiere im Zuge der regulären Bewirtschaftung getötet wird (vgl. PFEFFER ET AL. 2011). Überlebende Zauneidechsen werden durch die Beseitigung aller für sie wichtigen Lebensraumelemente vom Acker vergrämt und auf die Randbereiche zurückgedrängt werden. Eine Wiederbesiedlung der Ackerfläche ist nur für den Fall, dass die Bearbeitung erneut für mehrere Jahre ausgesetzt wird, anzunehmen.

<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Sollte zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung der Acker schon längere Zeit brach liegen, ist mit Vorkommen der Zauneidechse und der vorhabenbedingten Verletzung und Tötung von Tieren zu rechnen. Sofern zwischen der letzten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung und der Baufeldfreimachung kein größerer Zeitraum liegt, kann eine Besiedlung der Ackerfläche durch die Zauneidechse weitgehend ausgeschlossen werden. Eine projektbedingte Verletzung und Tötung von Individuen ist dann nicht anzunehmen.</p>	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Um das Eintreten projektbedingter Verletzungs- und Tötungsereignisse zu verhindern, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (VM 1) durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baufeldfreimachung sollte möglichst zeitnah (weniger als ein Jahr) zur letzten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung erfolgen, um das Vorkommen von Zauneidechsen im Baubereich weitestgehend auszuschließen zu können</li> </ul>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1), Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Vermeidungsmaßnahme VM 1 wird sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich befinden.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Acker stellt lediglich in seiner derzeitigen Ausprägung ein Habitat für die Zauneidechse dar. Der Lebensraum ist dadurch, dass essenzielle Lebensraumelemente turnusmäßig im Zuge der Bewirtschaftung beseitigt werden und sich im Anschluss daran erst wieder neu entwickeln müssen, nicht kontinuierlich verfügbar. Unter der Voraussetzung, dass die aktuelle ökologische Bewirtschaftungsweise beibehalten wird, wäre die Ackerfläche für die Zauneidechse auch in Zukunft phasenweise nutzbar. Bei einer Umstellung auf eine intensivere Bewirtschaftungsform wäre sie dauerhaft ungeeignet. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die im Wohngebiet geplanten Gärten zumindest z. T. besiedelt werden können, da die Zauneidechse im menschlichen Siedlungsraum oftmals geeignete Lebensraumbedingungen vorfindet (BLANKE &amp; VÖLKL 2015). Es kann geschlussfolgert werden, dass das Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im zeitlichen und räumlichen Kontext erhalten bleibt.</p>	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 42 (1), Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Vermeidungsmaßnahme VM 1 wird sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung keine Zauneidechsen im Eingriffsbereich befinden. Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind dadurch ausgeschlossen.</p>	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7.2 Europäische Vogelarten

### 7.2.1 Rebhuhn

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>				
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	2 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
<b>2. Bestandssituation im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Im Geltungsbereich des B-Plans 24A wurde im Zuge der Revierkartierung im Jahr 2016 ein Rebhuhnrevier nachgewiesen.				
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Verletzung oder Tötung von immobilen Jungtieren und die Zerstörung von Gelegen während der Baufeldfreimachung können nicht ausgeschlossen werden. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (VM 2):				
- Das Entfernen der Ruderalvegetation und des Oberbodens im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 28. Februar.				
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</b>				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die im Vorhabenraum liegende Ackerflur stellt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das bodenbrütende Rebhuhn dar. Durch die vorhabenbedingte Flächenbeanspruchung wird der Lebensraum dauerhaft zerstört.				
Funktionalität wird gewahrt?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Um den Lebensraumverlust für das Rebhuhn auszugleichen, wird folgende Maßnahme festgesetzt (**CEF 1**):

- Bereitstellung von mindestens 3-5 ha<sup>1</sup> Ackerbrache als Ausgleichsfläche. Bei großflächig fehlenden Gehölzstrukturen in der CEF-Fläche kann durch die Pflanzung kleiner Einzelbüsche (Schneeschutz) das Strukturangebot für das Rebhuhn erhöht und die Lebensraumeignung auf diesem Wege noch optimiert werden. Größere Gehölzpflanzungen sollten wegen der Förderung von Prädatoren aber nicht durchgeführt werden. Eine jährliche Mahd („Mosaikmahd“) außerhalb der Brutsaison vervollständigt die Maßnahme.
- Die Habitatansprüche des Rebhuhns sind gut bekannt, weshalb die Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweist. Zudem ist sie kurzfristig wirksam.

**Anmerkung:** Rebhühner weisen nur ein geringes Ausbreitungspotenzial auf, weshalb die Maßnahmenfläche idealerweise an die Vorhabenfläche angrenzt, damit Tiere darauf ausweichen können. Östlich des B-Plangebiets setzt sich die Ackerflur fort. Da in diesen Bereichen nachweislich keine weiteren Rebhuhn-Reviere liegen (was im Zuge der Revierkartierung im Jahr 2016 überprüft wurde), könnten sie als Ersatzfläche entwickelt und langfristig gesichert werden. Bereiche mit zu hoher Bodenfeuchte werden vom Rebhuhn eher gemieden, so dass feuchte Standorte für die Durchführung von Maßnahmen für das Rebhuhn nicht geeignet sind. Daher gilt es abzuklären, ob die Feuchtigkeitsverhältnisse auf der Ackerfläche östlich des B-Plangebiets diesbezüglich günstig sind.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?  ja  nein

Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. September und dem 28. Februar sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Während der Überwinterungszeit ist ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  ja  nein

## 7.2.2 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art:

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
			<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	

<sup>1</sup> Raumbedarf zur Brutzeit nach FLADE (1994)

<b>2. Bestandssituation im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 im Untersuchungsgebiet mit fünf Revieren nachgewiesen.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Verletzung oder Tötung von immobilen Jungtieren und die Zerstörung von Gelegen während der Baufeldfreimachung können nicht ausgeschlossen werden. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt ( <b>VM 2</b> ):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Entfernen der Ruderalvegetation und des Oberbodens im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 28. Februar.</li> </ul>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die im Vorhabenraum liegende Ackerflur stellt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die bodenbrütende Feldlerche dar. Durch die vorhabenbedingte Flächenbeanspruchung wird der Lebensraum dauerhaft zerstört.	
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Um den Lebensraumverlust für die Feldlerche auszugleichen, wird folgende Maßnahme festgesetzt ( <b>CEF 2</b> ):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung von mindestens 1 ha<sup>2</sup> Ackerbrache als Ausgleichsfläche pro Feldlerchen-Revier, d. h. insgesamt 5 ha. Die Strukturdiversität sollte durch die regelmäßige Mahd von Teilbereichen der CEF-Fläche (einmal pro Jahr, nur außerhalb der Brutzeit) erhöht und die Lebensraumeignung für die Feldlerche auf diesem Wege optimiert werden.</li> <li>- Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die Maßnahmenfläche sollte daher einen Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und anderen Vertikalstrukturen und 100 m zu Baumreihen, größeren Feldgehölzen (1-3 ha) und Gebäuden nicht unterschreiten. Auch zu Hochspannungsfreileitungen hält die Feldlerche Abstände von z. T. mehr als 100 m ein, was ebenfalls zu berücksichtigen ist (MKULNV NRW 2013).</li> <li>- Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche in der Nähe des derzeitigen Vorkommens liegen, möglichst nicht weiter als 2 km entfernt</li> <li>- Die Habitatansprüche der Feldlerche sind gut bekannt, weshalb die Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweist. Zudem ist sie kurzfristig wirksam (MKULNV NRW 2013).</li> </ul>	
<b>Anmerkung:</b> Östlich des B-Plangebiets setzt sich die Ackerflur fort. Da in diesem Bereich nachweislich keine weiteren Feldlerchen-Revire liegen (was im Zuge der Revierkartierung im Jahr 2016 überprüft wurde), könnte er als Ersatzfläche entwickelt und langfristig gesichert werden. Hier gilt es zu klären, ob die Abstände potenzieller CEF-Flächen zu Objekten mit Kulissenwirkung (Baumreihen, Gebäude, Energiefreileitungen) für die Feldlerche ausreichend groß sind.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<sup>2</sup> Flächenbedarf in optimalen Habitaten

<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. September und dem 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## 8 Zusammenfassung

### 8.1 Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt (für eine detailliertere Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. die jeweiligen Artsteckbriefe):

*Tabelle 5: Übersicht zu Artenschutzmaßnahmen*

<b>Maßnahme</b>	<b>VM 1</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b> - Die Baufeldfreimachung sollte möglichst zeitnah (weniger als ein Jahr) zur letzten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung erfolgen, um das Vorkommen von Zauneidechsen im Baubereich weitestgehend ausschließen zu können.
<b>Verbotstatbestand</b>	Tötung	
<b>Betroffene Art</b>	Zauneidechse	
<b>Maßnahme</b>	<b>VM 2</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b> - Das Entfernen der Ruderalvegetation und des Oberbodens im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 28. Februar.
<b>Verbotstatbestand</b>	Tötung	
<b>betroffene Arten</b>	Rebhuhn, Feldlerche	
<b>Maßnahme</b>	<b>CEF 1</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b> - Bereitstellung von mindestens 3-5 ha Ackerbrache als Ausgleichsfläche. Bei großflächig fehlenden Gehölzstrukturen in der CEF-Fläche kann durch die Pflanzung kleiner Einzelbüsche (Schneeschutz) das Strukturangebot für das Rebhuhn erhöht und die Lebensraumeignung auf diesem Wege noch optimiert werden. Größere Gehölzpflanzungen sollten wegen der Förderung von Prädatoren aber nicht durchgeführt werden. Eine jährliche Mahd („Mosaikmahd“) außerhalb der Brutsaison vervollständigt die Maßnahme.
<b>Verbotstatbestand</b>	Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten	
<b>betroffene Art</b>	Rebhuhn	
<b>Maßnahme</b>	<b>CEF 2</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b> - Bereitstellung von mindestens 1 ha Ackerbrache als Ausgleichsfläche pro Feldlerchen-Revier, d. h. insgesamt 5 ha. Die Strukturdiversität sollte durch die regelmäßige Mahd von Teilbereichen der CEF-Fläche (einmal pro Jahr, nur außerhalb der Brutzeit) erhöht und die Lebensraumeignung für die Feldlerche auf diesem Wege optimiert werden.
<b>Verbotstatbestand</b>	Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten	
<b>betroffene Art</b>	Feldlerche	

### 8.2 Fazit

Im Rahmen des Bebauungs-Plan Nr. 24A „Papenburg 2. Baustufe“ kann artenschutzrechtlichen Betroffenen mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung bzw. CEF-Maßnahmen begegnet werden.



## 9 Quellenverzeichnis

### 9.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**), vom 23. Februar 2010. GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 791-9; zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36).

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

**BVERWG, Urteil vom 14.07.2011** – 9 A 12.10 – Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173.

**BVERWG, Urteil vom 08.01.2014** – 9 A 4.13 – BAB A 14 Wolmirstedt.

**Richtlinie 2009/147/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Fauna-Flora Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff. vom 8.11.1997, Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

### 9.2 Literatur

**ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013)**: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Herausgegeben vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

**BLANKE, I., VÖLKL, V. (2015)**: Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, 115-124

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

**I.L.N. & LUNG (2012) - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ GMBH; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV:** Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Seminar Güstrow 15./16.11.2011. Greifswald (Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Band 41).

**MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013):** Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH; L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht

**PFEFFER, H., STACHOW, U., FISCHER, A. (2011):** Mechanische Schädigung von Amphibien durch Landmaschinen im Ackerbau. In: Berger, G. Pfeffer, H., Kalettka, T. (Hrsg.): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten: Grundlagen, Konflikte, Lösungen. Natur & Text, Rangsdorf, 191-204.

### **9.3 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen**

**LUNG UMWELTKARTENPORTAL:** Online verfügbar unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>. Stand Dezember 2016

**LUNG-ARTENSTECKBRIEF:** Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/ar-tenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/ar-tenschutz/ffh_arten.htm).

**LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, Naturschutz UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016):** Karte des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (Förderkulisse für Präventionsmaßnahmen). Online verfügbar unter: [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri\\_wolf\\_karte.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf)